

BADEORDNUNG

Für die Benutzung des Solarfreibades im Ortsteil Limbach und des Naturfreibades im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel

1.

Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der gemeindeeigenen Bäder.

Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades und dem Lösen der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit getroffenen Anordnungen.

2.

Badegäste

Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jedermann frei. Kinder unter 7 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

Behinderte Personen, die auf ständige Betreuung einer Begleitperson angewiesen sind, dürfen die Bäder nur zusammen mit der Begleitperson benutzen.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder ansteckenden Hautausschlägen leiden.

3.

Eintrittskarten

Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein.

Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

4.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben.

Bei Überfüllung oder besonderen Ereignissen kann der Schwimmmeister mit Einverständnis des Bürgermeisters bzw. Werkleiters das Bad oder Teile davon für weitere Besucher sperren bzw. die Räumung anordnen.

Bei schlechtem Wetter oder technischen Störungen kann der Bürgermeister bzw. Werkleiter die Öffnungszeiten ändern bzw. das Bad schließen.

Nach Ablauf der Öffnungszeit hat der Besucher das Wasser zu verlassen und spätestens eine halbe Stunde danach das Badegelände zu räumen.

5.

Zutritt

Das Badegelände darf nur durch den hierfür bestimmten Eingang betreten werden.

Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der dazu vorgesehenen Wege und Treppen sowie der Durchschreitebecken gestattet.

Der Besuch des Schwimmbades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen u.ä. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schwimmmeisters gestattet.

6.

Kabinenbenutzung

Der Badegast kann als Umkleidegelegenheit die Kabinen benutzen. Für die Aufbewahrung der Kleidungsstücke können die besonderen Kleiderablagen (Garderoben) in Anspruch genommen werden.

7.

Badekleidung

Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder und im Wasser ist nur in Badebekleidung gestattet. Badekleidung im Sinne dieser Badeordnung sind für weibliche Personen ein- und zweiteilige Badeanzüge und für männliche Personen enganliegende Badehosen und Badeshorts, die ca. 10 cm oberhalb der Knie enden. Badehosen oder Badeshorts dürfen keine Niete oder Reißverschlüsse, sowie Gürtel mit Metallschnallen haben. Das Tragen jedweder zusätzlicher Unterwäsche unter der Badekleidung ist nicht erlaubt.

Die Badegäste dürfen die Barfußgänge und Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.

8.

Verhalten im Bade

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Selbst verursachte wie auch festgestellte Sachschäden sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung verboten.

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was ruhestörenden Lärm verursacht.

Ball- und Ringspiele sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet.

Die Benutzung der vorhandenen Turn- und Spielgeräten sowie der Sprungbretter geschieht auf eigene Gefahr.

Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.

Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

Nicht gestattet sind insbesondere:

- a) das Mitbringen von Fahrzeugen aller Art,
- b) das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren sowie Reklame jeder Art ohne Genehmigung,
- c) das Anlegen von Lagerfeuern und Kochstellen.

9.

Körperreinigung

Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.

Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln (Seife, Duschgel, Shampoo u. ä.) außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

10.

Verhalten im Wasser

Der Zutritt zu den Schwimmbecken darf nur nach Benutzung der Durchwate- und Brausebecken an den dafür vorhandenen Einstiegsleitern bzw. Treppen erfolgen.

Sprünge ins Schwimmerbecken sind nur von der Kopfseite gestattet.

Die Benutzung der Sprunganlage **sowie der Rutsche** erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet.

Dem Hinweisschild an der Rutsche ist Folge zu leisten. Die Rutsche darf nur sitzend vorwärts benutzt werden. Der Einrutschbereich ist sofort zu räumen.

Die Sprungbecken sind unmittelbar nach dem Sprung zu verlassen.

Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, daß

- a) Der Sprungbereich frei ist,
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten sowie die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken bedarf der Zustimmung des Aufsichtspersonals. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

11.

Fundgegenstände

Fundsachen sind unverzüglich beim Schwimmbadpersonal abzugeben. Ihre weitere Behandlung richtet sich nach den Bestimmungen des BGB.

12.

Haftung

Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

13.

Aufsicht

Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. **Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.** Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichtspersonal bzw. die Werkleitung des Freizeitbetriebes entgegen.

14.

Ausnahmen

Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen kann die Werkleitung von dieser Badeordnung Ausnahmen zulassen.

15.

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Kirkel, den 12. Juli 2004

Der Bürgermeister

Gez. Hochlenert